

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Preise

Die Preise sind 90 Tage nach Offertenstellung gültig. Preisänderungen werden ohne besondere Anzeige berücksichtigt.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8% und wird separat ausgewiesen. Preise in Auftragsbestätigungen sind fest, sofern der Warenbezug termingerecht eingehalten wird oder spätestens 9 Monate nach Bestellung erfolgt. Bei Vorauszahlungen werden allfällige Preiserhöhungen nicht verrechnet.

Zahlungen / Verzugszinsen

50% bei Bestellung / die restlichen 50% 10 Tage netto nach Lieferung. Bei Geschäftskunden mit engerer Zusammenarbeit beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Auch hier können allerdings Akontozahlungen verlangt werden. Der Verzugszins beträgt 6%.

Lieferfristen

Die Firma setzt alles daran, um die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch nur ungefähr und verpflichten die Firma keineswegs. Nicht eingehaltene Fristen geben dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Entschädigung seitens der Firma. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von unserem Willen unabhängige Ereignisse entbinden die Firma von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist/Termin abzurufen; sofern keine besondere Frist/ Termin festgelegt ist, beträgt diese längstens sechs Monate seit Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Falls vor dem Abruf der Lieferung oder einer Teillieferung Preiserhöhungen seitens der Lieferanten der Firma erfolgen, so werden diese für die noch nicht abgerufenen Lieferungen oder Teillieferungen weiterbelastet.

Rabatt / Werksbestellung / Kleinmengenzuschlag

Der Rabatt variiert i von Produkt, Mengen und Zusammenarbeit.

Artikel die im Werk bestellt werden, können nicht zurückgegeben werden. Die Firma Good Price GmbH behält sich das Recht vor einen Kleinmengenzuschlag zu verrechnen. Dies gilt vor allem auch bei Nachbestellungen. Der Kleinmengenzuschlag variiert von Artikel und Hersteller. Bei einer Nachbestellung muss nicht der gleiche Rabatt wieder gewährt werden, vor allem nicht wenn es um kleine Mengen geht. Bei Nachbestellungen wird meistens keinen Rabatt gewährt.

Abholung / Lieferung

Bei der Bestellung der Ware muss feststehen, ob die Artikel abgeholt werden, oder ob diese geliefert werden sollen. Da es sich meistens um schwere und sperrige Ware handelt, ist die Lieferung bis zur Baustelle einfacher.

Lieferungskosten für die ganze Schweiz

Sanitärprodukte: mindestens 2.5% vom Mehrwertsteuer – Betrag.

Übrige Produkte: gemäss Tarif oder Auftragsbestätigung.

Die Lieferung erfolgt meistens per LKW ans Domizil oder auf die Baustelle. Die Lieferung versteht sich inklusiv das Abladen, jedoch ohne Einbringung.

Verpackungen

Das Verpackungsmaterial ist in den Verkaufspreisen inbegriffen.

Euro-Paletten

Gelieferte Paletten werden am besten bei der Lieferung der Ware umgetauscht. Sofern kein Umtausch bei der Lieferung der Ware möglich ist, muss der Kunde besorgt sein, die Paletten zu retournieren. Nicht retournierte Euro-Paletten werden mit Fr.25.-/ in Rechnung gestellt. Wenn die Euro-Paletten durch eine Extrafahrt (ohne Lieferung) abzuholen sind, wird keine Gutschrift erstellt. (Andere Paletten werden nicht verrechnet und auch nicht zurückgenommen.)

Retourware

Die Rücknahme von Materialien erfolgt nur nach vorgängiger Einwilligung der Good Price GmbH und unter Vorweisung von Rechnungs- oder Lieferscheinkopie mit einem Abzug von 30% des Verkaufspreises. Platten werden nur zurückgenommen sofern die gleiche Farbnuance bei der Good Price GmbH an Lager ist. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme besteht nicht. Ab Werk gelieferte Waren und Hilfsstoffe werden nicht zurückgenommen. Es können nur unangebrochene Originalpakete in sauberem einwandfreien Zustand gutgeschrieben werden.

Farbabweichungen bei Fliesen / Platten

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Nuancen-Unterschiede zwischen den Mustern der Ausstellung und den Lieferungen auftreten können. Bedingt durch den Brennprozess kann keine Gewähr für Nuancen-Gleichheit gegeben werden. Es handelt sich dabei nicht um Fehler/Mängel der verwendeten Rohstoffe, noch deren Verarbeitung, als vielmehr um eine natürliche Eigenschaft der bei hohen Temperaturen gebrannten keramischen Platten (Norm SIA 248).

Verlegung / Montage

Es ist unumgänglich, dem Auftraggeber - Bauherr, Architekt, Bauführer, Plattenleger, Sanitär, die angelieferten Platten oder Sanitär – Artikel vor Beginn der Ausführung zur Prüfung vorzuzeigen, damit keine Missverständnisse bezüglich Musterkonformität sowie Verlegart, Fugenanordnung, Farbe usw. auftreten können. Gegenwärtig werden viele Plattenprodukte mit einem ausgeprägten Farbnuancenspiel innerhalb derselben Nuance angeboten. Solche Platten - glasiert und unglasiert - sind aus verschiedenen Kartons vermischt zu verlegen, damit ein möglichst gleichmässig übereinstimmendes Nuancenspiel erreicht wird. Bei Arbeitsfortsetzen / Nachlieferungen ist die Nuancenfrage vor Fortsetzung der Verleg arbeiten besonders zu beachten.

Entsorgungskosten/Mulde

Der Entsorgungsaufwand wird separat nach Aufwand verrechnet, sofern dieser nicht auf der AB Pauschal vereinbart worden ist.

Warenkontrolle und Mängelrüge

Alle Materialien sind unverzüglich, schriftlich, nach Ablieferung der Ware, auf Vollständigkeit, Farbnuancen, Ebenheit, Sortierung usw. zu kontrollieren und nötigenfalls zu rügen. Erst beim Verlegen erkennbare Mängel sind unmittelbar nach Beginn der Verleg-Arbeit zu rügen, d.h. spätestens nach dem Verlegen von 1 - 2 m². Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Käufer die Ware nicht persönlich entgegennimmt. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift alle Masse seien es m² oder Möbel, kontrolliert zu haben und kann beim nicht passenden Masse keine Ansprüche gegenüber der Firma Good Price GmbH geltend machen.

Garantieleistungen

Es gelten die allgemeinen Werksgarantien. Der Käufer kann die Fabrikgarantie gemäss den ihm übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen. Die Firma Good Price GmbH gewährt Sachgewährleistung im Rahmen und Umfang der Fabrikgarantie. Der Garantieanspruch des Käufers ist verwirkt, wenn die Waren nicht ordnungsgemäss kontrolliert werden und die Mängelrügen nicht fristgerecht erfolgen. Die Good Price GmbH leistet keinerlei Anspruch auf Garantie, wenn ein Schaden auf eine Verlegung zurückzuführen ist, welche nicht den einschlägigen SIA-Normen oder anerkannten Regeln

der Baukunst entspricht oder sonst wie fehlerhaft ist. Der Garantieanspruch des Käufers ist beschränkt auf den unentgeltlichen Ersatz des mangelhaften Materials. Andere und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gerichtstand

Für allfällige Streitigkeiten aus einem Vertrag mit der Good Price GmbH gilt der Gerichtstand Dielsdorf.

Allgemeines

Die bestellten Mengen auf der Auftragsbestätigung, wurden vom Besteller/In überprüft und als gut betrachtet. Die Firma Good Price übernimmt keine Verantwortung für zuviel oder zuwenig bestellter Ware.

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund vorstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch die Auftragsbestätigung ausdrücklich als anerkannt gelten. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Ausführung der Arbeit durch die Nova Bau

Bei der Ausführung von Arbeiten gelten die allgemeinen Bedingungen der SIA für Bauarbeiten, Norm 118, sowie die speziellen Bedingungen und Messvorschriften der SIA für die entsprechenden Arbeiten, sofern dies durch Nachfolgendes oder durch den Vertrag nicht abgeändert oder ergänzt wird.

Unter Vorbehalt des Obligationenrechtes elfter Titel "Werkvertrag", haftet der Unternehmer gemäss den allgemeinen Bedingungen der SIA für Bauarbeiten, Norm 118, für Güte und Dauerhaftigkeit aller Arbeiten für eine Zeit von 2 Jahren, berechnet vom Tage der Ausstellung des Abnahmeprotokolls oder mangels desselben, vom Tage des Bezuges des Gebäudes. Vor Ablauf der Garantiefrist erfolgt, wie bei der Vorläufigen Abnahme eine Kontrolle der Arbeiten. Alle aufgetretenen Mängel sind kostenlos durch tadellose Arbeit zu ersetzen. Nach der endgültigen Abnahme haftet der Unternehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.